

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3603/90 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/90⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ölsaaten dürfen außerhalb des Geländes des Herstellungs-
betriebes gelagert werden. Es ist zulässig, diese Produkte
in Außenlagern zu identifizieren, vorausgesetzt, die betref-
fenden Lagereinrichtungen eignen sich für Kontrollmaß-
nahmen und sind zuvor von dem betreffenden Mitglied-
staat zugelassen worden. Lagereinrichtungen, die sich
auch als Transportmittel eignen, können zu Kontroll-
schwierigkeiten führen. Daher sollte klargestellt werden,
daß nur feste Einrichtungen als Außenlager zugelassen
werden dürfen. Nur Lager, die diese Anforderung erfüllen,
sollten ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 zuge-
lassen werden.

Der Glucosinolatgehalt von Doppelnull-Raps- oder
Rübensamen ist näher bestimmt, nicht aber der Feuch-
tigkeitsgehalt, auf den dieser Gehalt zu beziehen ist.
Dieser Feuchtigkeitsgehalt sollte dem der Standardqualität
entsprechen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der
Kommission⁽³⁾ wird wie folgt geändert.

1. Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) allen im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem der
Herstellungsbetrieb ansässig ist, befindlichen
Lagereinheiten außerhalb dieses Geländes (ausge-
nommen alle Einheiten, in denen Ölsaaten auch
transportiert werden können), in denen die gela-
gerten Ölsaaten ordnungsgemäß kontrolliert
werden können und die von der mit der Kontrolle
beauftragten Stelle im voraus genehmigt worden
sind.“

2. In Absatz 4 wird am Ende des ersten und des zweiten
Satzes der nachstehende Satzteil angefügt :

„(bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 9 %).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.